

sicherten, scheint die Grenzen seines Umfangs noch lange nicht erreicht zu haben. Die Kataloge schwellen von Jahr zu Jahr mehr an. Die organisatorische Leistung, die die Verwaltung solcher Riesenspeicher und die Durchführung einer pünktlichen Auslieferung erfordert, wird immer schwieriger und entsprechend teurer. Darum werden wohl auch die Verleger wegen einer Verbesserung der Bezugsbedingungen herantreten oder von dem bewährten Grundsatz abgehen müssen, auch da ausschließlich zu dem Originalpreise der Verleger auszuliefern, wo ihnen nicht der nötige Zwischenrabatt verbleibt. Daß die maßgebenden Verlegerfirmen in ernstlichen Fragen trotz der sonst üblichen Konkurrenzschamügel einig zu sein pflegen, hat ihr einmütiges Vorgehen bei der passiven Resistenz der Gehilfenschaft vor Weihnachten bewiesen.

* * *

Schließlich sind noch einige Vorfälle und Anregungen allgemeiner Art mitzuteilen.

Wegen des **Sonnabendchlusses** im Sommer hat der Vorstand auch in diesem Jahre die seit Jahren übliche Umfrage erlassen. Das Ergebnis war folgendes: Es erklärten schließen zu wollen um 1 Uhr 3 Geschäfte, um 2 Uhr 5, um 3 Uhr 29, um 4 Uhr 20, um 1/2 5 Uhr 3, um 5 Uhr 75, um 1/2 6 Uhr 3 und um 6 Uhr 78. Einige Geschäfte schließen das ganze Jahr über Sonnabends früher als an andern Wochentagen. (Vergl. Nr. 7 der Mitteilungen.) Auffälligerweise ist der Vorstand gerade wegen dieser Umfrage brieflich von einzelnen Mitgliedern heftig eines Eingriffs in die inneren Geschäftsverhältnisse der Mitglieder beschuldigt worden. Entbehrlich scheint auch dem Vorstand diese Umfrage nunmehr geworden zu sein, zumal nach den Festsetzungen über den Sonnabendluß im Marthelfertarif. Sollte also nicht ausdrücklich die Hauptversammlung ein anderes beschließen, so wird der Vorstand fortan die Umfrage unterlassen.

Der Rat der Stadt Leipzig beabsichtigt, eine **Erweiterung der Sonntagsruhe** einzuführen durch Wegfall einer Anzahl der jetzt an den Meß-Sonntagen noch zugelassenen Ausnahmen. Auf eine Anfrage der Handelskammer hat der Vorstand, nach Verständigung mit dem Verein Leipziger Kommissionäre mit dem Verein der Leipziger Musikalienhändler und mit dem Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariatsbuchhändler, folgendes erwidert: Die kaufmännische Ostermesse, sowohl die Vorwoche als die Hauptmesse, kommen für den Buchhandel überhaupt nicht in Betracht, auch nicht für buchhändlerische offene Ladengeschäfte. Gegen die volle Sonntagsruhe des Buchhandels an diesen Meß-Sonntagen ist somit nichts einzuwenden. Dagegen bedürfen sämtliche Kommissionsgeschäfte der Freigabe der vier Sonntage nach Ostern und der beiden Sonntage vor Weihnachten. —

Anlässlich der **Neuwahlen zum Kaufmannsgericht** im Oktober 1907 wurde der Vorstand von einem dazu gewählten kaufmännischen Ausschuss aufgefordert, eine Anzahl von Buchhändlern zu nennen, die sich zu Beisitzern am Kaufmannsgericht eignen. Der Vorstand hat darauf sechs Mitglieder des Vereins genannt: die Herren Dr. Robert Astor, Johannes Friedrich Dürr, Curt Fernau, Richard Goldacker, Wilhelm Klinkhardt und Dr. Ernst Reclam, die auf die Liste jenes Ausschusses gesetzt und dann auch gewählt worden sind.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

Der **Leipziger Postverkehr** hat in diesem Jahre dem Vorstand zu Verhandlungen mit der Postbehörde keinen Anlaß gegeben. Wir empfehlen aber von neuem und dringend unsern Mitgliedern, um recht frühe Auslieferung der Pakete besorgt zu sein, denn Uebelstände in dieser Beziehung werden die Postbehörde sicher veranlassen, den ohnehin drohenden Sieben-Uhrschluß abends für Pakete einzuführen.

Dagegen hat der Vorstand in den ersten Tagen des Jahres 1908 an das Reichspostamt in Berlin die dringende Bitte gerichtet, die Berechnung der **Fernsprechgebühren** in Pauschsummen bestehen zu lassen. — Die Gefahr der Lähmung des Fernsprechverkehrs durch allgemeine Einführung der Einzel-Gesprächsgebühren würde in der Tat sehr erheblich sein, so daß die Handelswelt nur mit Sorge auf diese der Erhöhung des Ortsportos und der Fahrkartensteuer so schnell nachfolgende neue Verkehrshemmung hinblicken kann.

Auch eine einer Anregung des Börsenvereins entsprungene Anfrage der Handelskammer um den **Expresgut-Verkehr** hatten wir zu erledigen. In Süddeutschland ist das Mindestgewicht für Expresgut 5 kg, in Norddeutschland 20 kg. Auch die Einheitssätze für je 10 kg sind in Baden, Bayern und Württemberg billiger als in Norddeutschland: dort 35 \mathcal{A} , hier 40—56 \mathcal{A} (in Sachsen 53 \mathcal{A}). Deshalb hat sich in Süddeutschland, besonders von Stuttgart aus, ein sehr umfangreicher und vorteilhafter buchhändlerischer Expresverkehr entwickelt, der einfacher, billiger und schneller arbeitet als die Post. In dieser Beziehung nicht hinter Stuttgart zurückzustehen, wäre für Leipzig sehr wichtig. — Der Vorstand hat daher der Handelskammer geantwortet, er sei sehr damit einverstanden, wenn die Kammer gehörigen Ortes wegen Verbesserung des norddeutschen Expresverkehrs vorstellig werden wolle.

Die Geldkrise in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 hat allgemein von neuem darauf geführt, eine Verringerung des Umlaufs von Metallgeld durch Ausdehnung des **Scheckverkehrs** in Erwägung zu ziehen. Besonders erfreulich ist, daß anscheinend das Reichspostamt die frühern Pläne zur Einführung des Postscheckverkehrs wieder aufnimmt. — (Berichtsbericht der Hauptversammlung folgt in einer der nächsten Nummern d. Bl.)

Grundzüge des Inseratenrechts.

Von Dr. Franz Hoeniger, Rechtsanwalt am Rgl. Kammergericht.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.)

(Schluß aus Nr. 34 u. 35 d. Bl.)

VII.

Inseratenverfasser und Besteller.

a) Das Abkommen, durch welches jemand die Abfassung eines Inserats für sich oder andre bestellt, ist juristisch ein Werkvertrag. Das trifft namentlich auch auf Inserate urheberrechtlicher Prägung (Inseratenerzählungen und die Zeichnung von Reklamebildern in künstlerischer Vollendung) zu. Es entscheiden demgemäß über das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Besteller der § 47 des Verlagsgesetzes und in weiterer Folge die §§ 631 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs; denn ganz zweifellos geht im Regelfalle der literarische oder künstlerische Zweckgedanke des Unternehmens vom Besteller aus. Der Schriftsteller ist lediglich ausführendes literarisches oder künstlerisches Organ (vgl. Ober-Landesgericht Dresden 5. II. 1906, Recht 1906 S. 617,